

Sonderbetriebsvermögen bei vorweggenommener Erbfolge

Hans Günter Christoffel

Wie Sonderbetriebsvermögen in Schenkungsfällen steuerfrei übertragen werden kann

Um die Staatsfinanzen zu sanieren, wird zurzeit über eine Erhöhung der Erbschaftsteuer, insbesondere für Superreiche, diskutiert. Diese Diskussion könnte durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beflügelt werden. Dort ist unter dem Az. 1 BvR 804/22 eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die sich dagegen richtet, Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erbschaft- oder schenkungsteuerfrei zu stellen, dagegen nichtunternehmerisches Vermögen, z.B. Bankguthaben oder Wertpapiere sowie private Immobilien, ohne Begünstigungen versteuern zu müssen. Sollte das Bundesverfassungsgericht im Laufe des Jahres 2026 zu dem Ergebnis kommen, dass die Begünstigungen für das Unternehmensvermögen in der derzeitigen Form verfassungswidrig sind, dürfte mit einer Appellentscheidung zu rechnen sein, wonach die alte Gesetzeslage für eine kurze Zeit noch gilt, um dann durch ein neues Gesetz abgelöst zu werden. Vor diesem Hintergrund sind viele bestrebt, die derzeitige Rechtslage noch zu nutzen, um in den Genuss der Begünstigungen für Betriebsvermögen zu kommen. Nachfolgend wird kurz dargestellt, welche Begünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen derzeit bestehen und wie sie, dargestellt an einem praktischen Fall, sinnvoll genutzt werden können.

Überblick:

1. Steuerliche Begünstigungen für das Betriebsvermögen
 2. Finanzmittel und übriges Verwaltungsvermögen als entscheidende Größe
 3. Regelverschonung und gleitender Abzugsbetrag
 4. Optionsverschonung
 5. Weitere Begünstigungen für das Betriebsvermögen
 - Besonderer Abschlag für Familienunternehmen
 - Abschmelzung der Regel- und Optionsverschonung
 - Verschonungsbedarfsprüfung
 - Stundungsregelung
 6. Gestaltungsmodell „Sonderbetriebsvermögen“
 7. Praxisfall
 - Sachverhalt
 - Folgen für die Besteuerung
 - Alternative
 - Auswirkungen auf die Schenkungsteuer
 - Grunderwerbsteuer
 8. Fazit
1. Steuerliche Begünstigungen für das Betriebsvermögen

Wer ein Einzelunternehmen, einen Mitunternehmeranteil oder einen qualifizierten GmbH-Anteil (mehr als 25% des Stammkapitals) unentgeltlich auf die nächste Generation überträgt und dabei den Fortbestand und die Arbeitsplätze im Unternehmen sichert, erhält dafür von Vater Staat als Dank eine teilweise oder sogar vollständige Befreiung von der Schenkungsteuer, vorausgesetzt, das Betriebsvermögen besteht nicht vorrangig aus passivem Verwaltungsvermögen, also aus Vermögen, das nicht dem Hauptzweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dient. Bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils wird nicht nur der Anteil an der Personengesellschaft begünstigt besteuert, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen unter der Voraussetzung, dass es **gleichzeitig mit dem Anteil an der Personengesellschaft übertragen** wird (BFH, Urteil vom 17.6.2020, Az. II R 33/17, BStBl. II 2021, S. 217). Zum **Sonderbetriebsvermögen** gehören alle Wirtschaftsgüter, die ein Gesellschafter der Personengesellschaft zur Verfolgung ihrer betrieblichen Ziele überlässt.

Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften ist darauf zu achten, dass sie aus einer Mindestbeteiligung des Schenkers von mehr als 25% zugewandt werden (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG), wobei die Mindestbeteiligung durch das Zusammenlegen von GmbH-Anteilen im Rahmen einer Poolvereinbarung erreicht werden kann (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG).

Für die Gewährung der Begünstigungen im betrieblichen Bereich kommt es entscheidend darauf an, das Unternehmensvermögen als begünstigungsfähig zu gestalten und anschließend in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen aufzuteilen.

Begünstigungsfähig sind solche Unternehmen, bei denen der Anteil des Verwaltungsvermögens gemessen am



VSRW

Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft

Möchten Sie weiterlesen?

GmbH-Steuerpraxis abonnieren:

<https://vsrw.wbits.cloud/gmbh-steuerpraxis>